

Erstellt von (Autor) am:

Abteilung Sicherheit, 13.07.2021

Version

1.1.

Seite

1 von 1

Bezeichnung	Einwohnerkontrolle				
Rechtsgrundlage(n)	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11) Art. 11 Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) Art. 2 Registerharmonisierungsgesetz (SR 431.02) Art. 6				
Verantwortliche Behörde ➤ Politisch (Departement) ➤ Administrativ (Abteilung)	Sicherheit Sicherheit				
Zweck	Die Gemeinden führen ein Register der Niedergelassenen und Aufenthalter (Einwohnerregister).				
Bearbeitungsmittel (zutreffendes ankreuzen)		manuell (Papierform, Listen, Einzelblatt, Dossier, Archivkarten)			
		manuell und elektronisch			
	X	elektronisch (mittels: Innosolvcity)			
Art und Umfang (zutreffendes ankreuzen)	X	Standard («gewöhnlich» schützenswerte Daten)		X	Besonders schützenswerte Daten
	X	Name / Vorname		X	Religion / Konfession
	X	Adresse			Gesundheit
	X	Geschlecht			Beurteilungen
	X	Geburtsdatum / Alter			Sozialhilfe
	X	Heimatort / Nationalität			Strafrechtl. Verfahren
	X	Zivilstand			
	X	Titel / Beruf			
	X	Arbeitsort			
	X	Ausbildung			
		Einkommen- / Vermögen			
		Betreibungen			
		Zahlungsverbindung			
	X	Zivilrechtl. Handlungsfähigk.			
	X	Soz.,vers.-Nummer (ex. AHV)			
Datenbekanntgabe (zutreffendes ankreuzen)	Empfänger	Online-Zugr.	Kopie der D'sammlung	EDV Datenträger	Manuell (Listen)
	AHV-Zweigstelle				X
	Bau, Planung, Umwelt	X			X
	Bäuert Spiez				X
	Bildung	X			X
	Christ-kath. Kirchgde				X
	Eglise réf. Romande				X
	Finanzen	X			X
	Franz. Kirche röm.-kath.				X
	Gemeindepräsidium	X			X
	Gemeindeschreiberei	X			X
	Jüdische Kirche				X
	Quellensteuer				X
	Ref. Kirchgemeinde				X
	Röm.-kath. Pfarramt				X
	Soziales	X			X
	Tiefbau, Werkhof	X			X
	Wegzugsgemeinden				X
	Zivilschutz	X			X
Aufbewahrungszeit	dauernd				
Bemerkungen	Der Zugriff auf die kantonale Plattform (GERES) ist gestützt auf die Verordnung über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (BSG 152.051) ebenfalls möglich.				